



Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit, Willy-Brandt-Straße 5, 38226 Salzgitter

Bundesgesellschaft für Endlagerung mbH  
Willy-Brandt-Straße 5

38226 Salzgitter

Ihre Nachricht: 9A 65221000 2-2019 #0015

vom 16.05.2019

Mein Zeichen: 9A 9160/2-768

Datum: 26.06.2019

TEL +49 030 18767676

FAX +49 030 18767676

✉ ke5@bfe.bund.de

📧 info@bfe.de-mail.de

www.bfe.bund.de

## Schachtanlage Asse II

Zustimmung zur Revision 06 der Unterlage „Strahlenschutzordnung der Schachtanlage Asse II“, Stand vom 13.05.2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Antrag vom 16.05.2019 [1] erteile ich folgenden Bescheid:

### I. **Entscheidung**

Hiermit stimme ich der Anwendung der Revision 06 der Unterlage „Strahlenschutzordnung der Schachtanlage Asse II“ [6], Stand vom 13.05.2019 unter Nebenbestimmungen (II.) zu.

Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens.

Dieser Entscheidung liegen folgende Unterlagen zugrunde:

- [1] BGE/SE 6.1, Schachtanlage Asse II - Mitteilung zur Änderung 015/2019 (Az. SE 6.1 - 9A 65221000 2-2019 #0015), Stand vom 16.05.2019, eingegangen bei KE 5 am 20.05.2019.
- [2] BGE/SE 6.1, Mitteilung zur Änderung 015/2019 (BGE-SZ-KZL 9A/65221000/DA/AY/1459/00), Stand vom 16.05.2019, vorgelegt mit [1].



Seite 2

- [3] Genehmigungsbescheid für die Schachanlage Asse II – Bescheid 1/2010 – für den Umgang mit radioaktiven Stoffen gem. § 7 StrlSchV des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt und Klimaschutz (NMU), vom 08.07.2010.
- [4] Genehmigungsbescheid für die Schachanlage Asse II – Bescheid 1/2011 – für den Umgang mit Kernbrennstoffen gem. § 9 AtG des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt und Klimaschutz (NMU), vom 21.04.2011.
- [5] Bundesamt für Strahlenschutz, Vorgehen bei Änderungen – Schachanlage Asse II – Qualitätsmanagement-Verfahrensanweisung QMV 04.3 (BfS-KZL 9X/115200/CA/JH/0036/02), Stand 11.08.2014.
- [6] Genehmigungsunterlage „Strahlenschutzordnung der Schachanlage Asse II“, Revision 06 mit Stand vom 13.05.2019, vorgelegt mit [1].

## **II. Nebenbestimmungen**

1. Nach der Freigabe der Unterlage „Strahlenschutzordnung der Schachanlage Asse II“ [6] (BGE-KZL 9A/65210000/LRA/JD/0001/06) im Sinne der Vorgaben für das Qualitätsmanagement ist der atomrechtlichen Aufsicht eine Farbkopie der vollständigen Unterlage zu übersenden.
2. Widerruf und nachträgliche Auflagen zu dieser Entscheidung bleiben vorbehalten, sofern sich aus der gemäß § 58 Abs. 4 AtG noch durchzuführenden Prüfung weitere Erkenntnisse oder Neubewertungen ergeben.

## **III. Hinweise**

1. Die Unterlage „Auflistung der gültigen Genehmigungsunterlagen – Auflage 31 §9 AtG“ ist anzupassen und der atomrechtlichen Aufsicht vorzulegen.

2. Im Kapitel 7 der Strahlenschutzordnung [6] werden auf Seite 8, zweiter Absatz, Satz 2, Regelungen zur Personenkontamination definiert. Anders als hier beschrieben kann es auch dazu kommen, dass eine Kontamination nicht beseitigt werden kann. Dann ist nach den Regelungen der Strahlenschutzfachanweisung STS-FAW-001 „Personendekontamination“ vorzugehen und nicht wie hier beschrieben nach der Unterlage „Strahlenschutzanweisung Organisation der Strahlenschutzüberwachung“. Ich bitte dies in der nächsten Revision der Strahlenschutzordnung [6] zu korrigieren.

#### **IV. Begründung**

Die Unterlage „Strahlenschutzordnung der Schachtanlage Asse II“, ist Genehmigungsunterlage G 1 der Genehmigungsbescheide 1/2010 [3] und 1/2011 [4]. Mit dem Schreiben [1] wurde die Zustimmung zur Anwendung der Revision 06 der Unterlage „Strahlenschutzordnung der Schachtanlage Asse II“ [6] beantragt.

Gemäß Auflage 30 des Genehmigungsbescheids 1/2010 [3] bedürfen Änderungen an Genehmigungsunterlagen der Zustimmung des Bundesamtes für Strahlenschutz in seiner Funktion als Endlagerüberwachung. Nach Änderung des AtG durch das Gesetz zur Neuordnung der Organisationsstruktur im Bereich der Endlagerung vom 26.07.2016 obliegt diese Aufgabe nunmehr dem Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit.

Die Änderungen im Rahmen der Revision sind eine unwesentliche Änderung gem. Kap. 6.1.4 Zustimmungsverfahren, Buchstabe a) Allgemeines Zustimmungsverfahren der QMV 04.3 [5].

Meine Prüfung hat ergeben, dass der vorgelegten Unterlage unter Nebenbestimmungen zugestimmt werden kann.

Damit festgestellt werden kann, ob die gemäß den Vorgaben für das Qualitätsmanagement freigegebene Unterlage der hier zugestimmten Fassung entspricht, wird die erste Nebenbestimmung erteilt.



Seite 4

Hinsichtlich der organisatorischen Anforderungen ist zu beachten, dass eine umfassende Prüfung gemäß § 58 Abs. 4 AtG seitens des BfE durchzuführen ist. Da nicht ausgeschlossen werden kann, dass sich hieraus neue Erkenntnisse oder Bewertungen ergeben, die sich ggf. auf die hier getroffene Entscheidung auswirken, ergeht die Zustimmung unter Vorbehalt des Widerrufs bzw. von nachträglichen Auflagen. Ohne diesen Vorbehalt hätte die Zustimmung bis zum Vorliegen des abschließenden Ergebnisses der Prüfung gemäß § 58 Abs. 4 AtG zurückgestellt werden müssen. Dies erschien jedoch in Anbetracht der aus heutiger Sicht ungewissen Dauer dieser Prüfung als unverhältnismäßige Maßnahme.

#### **V. Kosten**

Die Kostenentscheidung beruht auf § 21 Abs. 1 Nr. 5, Abs. 3 AtG i. V. m. §§ 1 und 5 Abs. 1 Nr. 2 und 7 AtKostV. Hierzu ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

#### **VI. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit, 11513 Berlin oder am zweiten Dienstsitz, Willy-Brandt-Straße 5, 38226 Salzgitter erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

